
Satzung des Vereines zur Förderung des Jugend- und Schulruderns an der Olympia-Regattastrecke München-Oberschleißheim e.V.

1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der am 22.10.2010 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Jugend- und Schulruderns an der Olympia-Regattastrecke München-Oberschleißheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberschleißheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 VEREINSZWECK

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung des Jugend- und Schulruderns in der „Rudergesellschaft München 1972 e.V.“, in der „Schüler-Ruderriege Münchener Schulen in der Rudergesellschaft München 1972 e.V.“ und in anderen gemeinnützigen Körperschaften. Darüber hinaus werden die rudersportlichen Aktivitäten unter anderem folgender Schulen ideell und finanziell gefördert:

- Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
- Josef-Effner-Gymnasium Dachau
- Artur-Kutscher-Realschule München
- Gymnasium München-Moosach

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- i. die Erhebung von Beiträgen
- ii. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Unternehmen, Organisationen und Personen)
- iii. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Rudergesellschaft München 1972 e.V.“, an die „Schüler-Ruderriege Münchener Schulen in der Rudergesellschaft München 1972 e.V.“ und andere gemeinnützige Körperschaften, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.

4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss

des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- 4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5 BEITRÄGE

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6 ORGANE DES VEREINS

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige

Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 7.4 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8 RECHNUNGSPRÜFENDE PERSONEN

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine rechnungsprüfende Person, die nicht dem Vorstand angehört.
- 8.2 Für die Wahl der rechnungsprüfenden Personen, deren Ausscheiden und Amtsdauer während der Wahlperiode gilt § 7 Ziff. 3 dieser Satzung entsprechend.
- 8.3 Die rechnungsprüfenden Personen haben das Recht und die Pflicht das Rechnungswesen, den Vollzug der Beschlüsse und das Kassenbuch nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen die ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 8.4 Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zu übergeben ist.
- 8.5 Die gesammelten Prüfungsniederschriften des Geschäftsjahres sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 8.6 Die rechnungsprüfenden Personen beantragen die Entlastung des Vorstandes.

9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, zwischen dem 1. Januar und dem 30. April in Form einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 9.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder per Telefax an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Einladung kann auch in

- elektronischer Form (eMail/EPost) erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.
- 9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht (8) Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Dies kann auch in elektronischer Form (eMail/EPost) erfolgen.
Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmen.
Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als verspätete Anträge (Dringlichkeitsanträge) gestellt werden.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. In jeder Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine andere Versammlungs- und Wahlleitung bestimmt werden, wenn
- i. der Vorstand auf sein Leitungsrecht verzichtet oder
 - ii. der Vorstand neu gewählt wird oder
 - iii. unter Beachtung des vorgenannten Verzichts nicht an der Abstimmung teilnimmt.
- Die durch Beschluss bestimmte Versammlungs- und Wahlleitung kann während der Versammlung jederzeit ohne die Angabe eines wichtigen Grundes durch eine andere ersetzt werden.
- 9.6 Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.7 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9.8 Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt.
- 9.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 9.10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- i. die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand vorbehalten sind
 - ii. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - iii. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung einer rechnungsprüfenden Person.
 - iv. Wahl des Vorstands und der rechnungsprüfenden Personen.
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - vi. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - vii. Satzungsänderungen
 - viii. Auflösung des Vereins

10 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- 10.1 Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 9 Ziff. 10 Abs. vii eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.
- 10.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen Beanstandungen von Behörden (insbes. Registergericht, Finanzamt) oder des BLSV zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Auflösungsbeschluss:
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, beschlossen werden. Wird

diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss erneut geladen werden. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

11.2 Zur Liquidation bevollmächtigte Personen:

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei (2) Personen zur Abwicklung der Geschäfte.

11.3 Verwendung des Vereinsvermögens:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12 SCHLUSSVORSCHIFTEN UND INKRAFTTRETEN

12.1 Zu allen in der Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.2 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereines zur Förderung des Jugend- und Schulruderns an der Olympia-Regattastrecke München-Oberschleißheim e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.